

**HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN - FAQs**  
**Investitionszuschuss gem. §27a ÖSG 2012**  
Informationsblatt



## ALLGEMEIN

1. Wer kann die Förderung beantragen?
2. Welche Engpasseleistung (Modulspitzenleistung) ist bei der Ticketziehung anzugeben?
3. Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?
4. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?
5. Sind Nachreichungen möglich?
6. Wie erfolgt die Reihung der Förderanträge?
7. Welche Anlagengrößen sind förderfähig?
8. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anlagengröße?
9. Welche Anbringungsarten sind förderfähig?
10. Was ist unter einer Betriebsfläche zu verstehen?
11. Was ist unter einer befestigten Fläche zu verstehen?
12. Können Investitionszuschüsse für eine Photovoltaikanlage und einen Stromspeicher beantragt werden?
13. Können Anlagen, welche bereits eine andere Förderung (zum Beispiel seitens des Klima- und Energiefonds) erhalten haben, gefördert werden?
14. Bis wann muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein?
15. Wie erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme?
16. Wie lange ist die Vertragslaufzeit?
17. Welche Kosten sind förderfähig?
18. Welche Kosten sind nicht förderfähig?
19. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Leistungen im Rahmen der Investitionsförderung anerkannt werden können?
20. Anhand welcher Kosten errechnet sich die Förderhöhe?
21. Wie erfolgt der Ablauf der Fördervergabe?
22. Bis wann hat die Einreichung der Endabrechnung zu erfolgen und wann wird die Förderung ausbezahlt?

## PHOTOVOLTAIK

23. Kann für Anlagen, die bereits eine Tarifförderung erhalten haben, eine Förderung beantragt werden?
24. Kann ein Antrag auf Investitionszuschuss eingereicht werden, wenn der Antrag auf Tarifförderung noch nicht im Kontingent berücksichtigt werden konnte?
25. Ist die Angabe eines Eigenversorgungsanteils verpflichtend?
26. Ist eine Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe verpflichtend? Welcher Tarif wird bei Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe vergütet?
27. Werden auch Photovoltaikanlagen gefördert, die die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen („Volleinspeisung“)?
28. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?

## STROMSPEICHER

29. Welche Speicherarten werden gefördert?
30. Wird die Nennkapazität oder die nutzbare Kapazität des Stromspeichers gefördert?
31. Kann der Investitionszuschuss für Stromspeicher in Kombination mit anderen Energieträgern beantragt werden?

- 32. Sind Hybridwechselrichter förderfähig?**
- 33. Muss bei Antragstellung bereits eine Photovoltaikanlage vorhanden sein?**
- 34. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?**
- 35. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?**

Version  
V07

Freigegeben  
QMB

PVA Erstellt von  
QMB-Stv OeMAG

Datum  
23.06.2020

## ALLGEMEIN

### 1. Wer kann die Förderung beantragen?

Anträge auf Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012 können von **natürlichen** oder **juristischen Personen** gestellt werden.

### 2. Welche Engpassleistung (Modulspitzenleistung) ist bei der Ticketziehung anzugeben?

Die Antragstellung 2020 ist ab dem **11.03.2020 17:00 Uhr MEZ** möglich. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Online-Antragssystem der OeMAG. Hierzu ist im ersten Schritt die Ziehung eines Tickets notwendig.

Das Ticketsystem erreichen Sie über den Button **ONLINEPLATTFORM** über unsere Homepage <https://www.oem-ag.at>. Wir bitten Sie, am 11.03.2020 ausschließlich über die OeMAG-Homepage einzusteigen. Um ein Ticket zu ziehen, wählen Sie bitte den folgenden Punkt aus:



Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur dann als vollständig gilt, wenn die Vervollständigung Ihres Förderantrags innerhalb von 240 Stunden erfolgt (siehe [Leitfaden Ticketsystem 2020 für Investitionszuschüsse Photovoltaik & Stromspeicher](#)).



### 3. Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein?

Sämtliche **Genehmigungen und Anzeigen**, die für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage oder des Stromspeichers benötigt werden (z.B. baurechtliche Bewilligung, elektrizitätsrechtliche Bewilligung, ...), müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollständig vorliegen. Die Erfüllung allfälliger gesetzlicher Mitteilungspflichten, die vor Errichtung der Anlage erfolgen müssen, ist ebenso nachzuweisen.

Des Weiteren ist dem Antrag ein **gültiger Nachweis über den Netzzugang** (Netzzusage) in schriftlicher Form mit folgenden Mindestinhalten anzuschließen:

- ⌘ Zählpunktbezeichnung
- ⌘ Zählpunkthinhaber
- ⌘ Anlagenstandort
- ⌘ Netzanschlussleistung

#### **HINWEIS:**

Die Förderwürdigkeit ist nur gegeben, sofern keine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung bzw. eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, getätigt und noch nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Hierbei ist der jeweils früheste Zeitpunkt maßgebend.

### 4. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Die im Folgenden angeführten Unterlagen sind dem Antrag jedenfalls anzuschließen, hierzu finden Sie entsprechende Upload-Felder im Antragssystem:

- ⌘ **Genehmigungen und Anzeigen**, die für Errichtung und Betrieb erforderlich sind
- ⌘ **Nachweis über den Netzzugang** (Netzzusage)
- ⌘ **Technische Projektbeschreibung** der Photovoltaikanlage/des Stromspeichers ([Muster](#))
- ⌘ **Nachweis zur Anbringungsart**, sofern nicht Teil der technischen Projektbeschreibung
- ⌘ **Geplante Gesamtkosten** der Photovoltaikanlage oder des Stromspeichers:

<b>Photovoltaik</b>	<b>Stromspeicher</b>
PV-Module	Stromspeicher
Wechselrichter	Lastmanagement
Bauliche Maßnahmen	Immaterielle Leistungen
Immaterielle Leistungen	Sonstige Leistung
Sonstige Leistung	

**ACHTUNG:**

Eine unvollständige Angabe der Gesamtkosten Ihres Projekts kann Auswirkungen auf die maximale Förderhöhe haben. Bitte prüfen Sie Ihre Angaben nochmals vor Abschluss der Einreichung.

**Eine nachträgliche Änderung ist ausgeschlossen!**

- ⚡ **Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung** (Bund, Land, EU) – welchen Förderbetrag benötigen Sie, um das Projekt umsetzen zu können?
- ⚡ **Anlagenstandort**
- ⚡ **Personendaten/Firmendaten**
- ⚡ **Größe des Unternehmens** gemäß EU-Beihilferecht (Privatperson im Regelfall als kleines Unternehmen)

**5. Sind Nachreichungen möglich?**

Um einen Antrag auf Investitionszuschuss einreichen zu können, ist es notwendig, dass alle relevanten Unterlagen ([siehe Frage 4](#)) dem Antrag angeschlossen werden. Sollten zusätzliche Unterlagen nicht mittels Upload-Funktion angeschlossen werden können oder vergessen worden sein, besteht die Möglichkeit, diese per E-Mail unter kundenservice@oem-ag.at nachzureichen.

Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, werden Sie von unserem Fördermanagement-Team schriftlich verständigt und erhalten eine Frist von vier Wochen zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen. Sofern keine Nachreichung innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Antrag als unvollständig und somit als zurückgezogen.

**6. Wie erfolgt die Reihung der Förderanträge?**

Die Reihung der Anträge erfolgt nach dem Einreichzeitpunkt (Windhundprinzip). Ein jährliches Kontingent von € 36 Millionen steht für die Jahre 2020-2022 zur Verfügung, wobei € 24 Millionen jährlich vorrangig für Photovoltaikanlagen vorgesehen sind.

**7. Welche Anlagengrößen sind förderfähig?**

Die förderfähige Anlagenleistung (Neuanlage oder Erweiterung) bei Photovoltaikanlagen beträgt bis zu 500 kWp, wobei im Falle einer größeren Errichtung eine anteilige Förderung bis zu 500 kWp möglich ist. Bei Stromspeicheranlagen ist ein Mindestwert von 0,5 kWh/kWp nutzbarer Kapazität vorgesehen, die maximal förderbare Kapazität beträgt 50 kWh.

**8. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Anlagengröße?**

Die maximale Anlagengröße ist bei Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses gem. § 27a ÖSG 2012 für **Photovoltaikanlagen** keinen Einschränkungen unterworfen, wobei eine (anteilige) Förderung bis 500 kWp erfolgen kann. Zu beachten ist, dass bei einer etwaigen Beanspruchung der Tarifförderung für einen Anlagenteil die Beschränkung der maximalen Anlagengröße auf Basis der jeweils für den bestehenden Vertrag geltenden Tarifverordnung zu beurteilen ist. Betreffend der Mindestanlagengröße gibt es für Photovoltaikanlagen keine Beschränkungen.

Bei **Stromspeichern** ist ebenfalls keine Beschränkung der Gesamtkapazität vorgesehen, wobei eine Förderung **bis maximal 50 kWh nutzbarer Kapazität** erfolgen kann. Das Verhältnis von installierter PV-Leistung zu nutzbarer Kapazität des Stromspeichers muss jedoch **mindestens 0,5 kWh/kWp** betragen.

### 9. Welche Anbringungsarten sind förderfähig?

Eine Förderung kann für Photovoltaikanlagen beantragt werden, die auf **Gebäuden, baulichen Anlagen oder Betriebsflächen** angebracht werden. Ein geeigneter Nachweis über die Anbringungsart ist dem Antrag anzuschließen, sollte diese nicht aus der technischen Beschreibung ersichtlich sein. Anlagen, die auf **Grünflächen** (als Teilflächen von Betriebsflächen) angebracht werden, sind **nicht förderfähig**.

### 10. Was ist unter einer Betriebsfläche zu verstehen?

Gemäß [PV-FRL 2020](#) sind dies Flächen für industrielle und gewerbliche Nutzung sowie Flächen für landwirtschaftliche Betriebsanlagen. Betriebsflächen sind nur dann vom Anwendungsbereich des § 27a ÖSG 2012 umfasst, sofern sie **bebaut oder befestigt** sind (wie zB Lagerplätze, Parkplätze bei Einkaufszentren, bei Freizeitanlagen und sonstige Abstellplätze, Hafenanlagen, Flugplätze, befestigte landwirtschaftliche Abstellflächen, Fahrsilos). Als Betriebsflächen gelten auch Deponien und Verkehrsanlagen (befestigte Straßen und Wege).

### 11. Was ist unter einer befestigten Fläche zu verstehen?

Unter einer befestigten Fläche ist eine Fläche zu verstehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Umfasst sind insbesondere Flächen eines Grundstückes, deren Oberflächen mit Asphalt, Beton, Pflastersteinen etc. versehen sind, sofern diese Befestigung bereits 36 Monate vor Antragstellung vorgelegen hat (vergleiche [§ 3 PV-FRL 2020](#)).

### 12. Können Investitionszuschüsse für eine Photovoltaikanlage und einen Stromspeicher beantragt werden?

Es besteht die Möglichkeit, sowohl für die Photovoltaikanlage als auch für den Stromspeicher **jeweils einen separaten Förderantrag** zu stellen. Die Erbringung der Bestellnachweise sowie die Einreichung der Endabrechnung muss ebenfalls für das jeweilige Projekt gesondert erfolgen.

### 13. Können Anlagen, welche bereits eine andere Förderung (zum Beispiel seitens des Klima- und Energiefonds) erhalten haben, gefördert werden?

Investitionen für Projekte, für die eine Förderung auf Grund des Klima- und Energiefondsgesetzes oder auf Grund anderer bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind nicht förderfähig.

Geplante Erweiterungen bereits geförderter Projekte sind möglich, in Rechnungslegung und Technischer Projektbeschreibung aber eindeutig voneinander abzugrenzen.

### 14. Bis wann muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein?

Die Vollinbetriebnahme hat **innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss** zu erfolgen. Zugehörige Nachweise können im Rahmen der Endabrechnung über die ONLINEPLATTFORM hochgeladen werden.

### 15. Wie erfolgt die Meldung der Inbetriebnahme?

Es ist eine **Bestätigung des Netzbetreibers über die Inbetriebnahme** (Netzzugangsvertrag oder Netzanschlussprotokoll) im Rahmen der **Endabrechnung** zu übermitteln. Bei Stromspeichern kann alternativ eine Bestätigung des ausführenden Elektronunternehmens übermittelt werden.

### 16. Wie lange ist die Vertragslaufzeit?

Der projektierte oder vereinbarte ökologische Erfolg der Maßnahme ist für eine **Dauer von 10 Jahren (Vertragslaufzeit)** sicherzustellen.

### 17. Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten (siehe [§ 11 Abs. 1 PV-FRL 2020](#)). Förderfähig sind jene Kosten, die mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß als sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind (§ 32 ARR 2014).

### 18. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

Jedenfalls nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- ⊘ Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile
- ⊘ Eigenleistungen (siehe Begriffsdefinition gem. § 3 Abs. 1 Z 8 PV-FRL 2020)
- ⊘ Immaterielle Leistungen (siehe Begriffsdefinition gem. § 3 Abs. 1 Z 12 PV-FRL 2020)

- ⌘ Grundstückskosten (wie auch Pacht, Grundstücksmiete und Kosten von Dienstbarkeiten)
- ⌘ Leistungen, welche vor Einlagen des Antrags erbracht worden sind
- ⌘ Steuern und sonstige Abgaben und Gebühren
- ⌘ Anschluss- oder Verbindungsentgelte (auch Kosten für elektrische Einspeiseleitungen, wenn diese 500m übersteigen)
- ⌘ Bewirtungen und Entschädigungen
- ⌘ Finanzierungskosten
- ⌘ Kostenüberschreitungen

### 19. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Leistungen im Rahmen der Investitionsförderung anerkannt werden können?

Die Einreichung der Endabrechnung hat **spätestens drei Monate nach Ende der Frist für die Vollinbetriebnahme** zu erfolgen. Einen detaillierten Leitfaden zur Erfassung der Endabrechnung (Investitionszuschuss Photovoltaik + Stromspeicher) finden Sie [hier](#). Es gilt jedenfalls, Folgendes zu beachten:

**Elektronische Einreichung:** Einreichung aller erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung mittels des elektronischen Endabrechnungs-Formulars.

- ⌘ **Rechnungsadressat:** Der Rechnungsadressat muss gleichlautend mit dem Förderwerber sein. Ausgenommen hiervon sind Leasing-Finanzierungen, Contracting-Finanzierungen oder Pachtverträge. In diesen Fällen ist der jeweilige Leasing-, Pacht-, oder Contracting-Vertrag vorzulegen.
- ⌘ **Berechnungsgrundlage:** Bei Privatpersonen und Kleinunternehmern gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG werden die Rechnungen inklusive Umsatzsteuer, bei Einzelunternehmen und juristischen Personen exklusive Umsatzsteuer berücksichtigt.
- ⌘ **Einreichung je Projekt:** Die Rechnungen und Zahlungsbelege müssen für jedes Förderprojekt gesondert in Kopie oder elektronisch gescannt beigefügt werden (keine Zusammenfassung mehrerer Förderprojekte auf einer Rechnung und/oder Zahlungsbeleg).
- ⌘ **Zahlungsnachweis:** Als Zahlungsnachweis kann eine Überweisungsbestätigung (Buchungsbeleg, Kontoauszug) übermittelt werden. **Raten- und/oder Barzahlungen sind ausgeschlossen.**
- ⌘ **Detailaufstellung der verrechneten Leistungen:** Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen, damit die förderfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können.

### 20. Anhand welcher Kosten errechnetsich die Förderhöhe?

Die Fördersätze für den Investitionszuschuss je Leistung in kWp/nutzbarer Kapazität in kWh gemäß § 27a ÖSG 2012 finden Sie [hier](#), die Höhe des Investitionszuschusses ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens begrenzt.

Für **Photovoltaikanlagen** ist zur Beurteilung des maximalen Fördersatzes je kWp die Gesamtleistung ausschlaggebend, es erfolgt keine stufenweise Abrechnung bis und über 100 kWp hinaus.

Zusätzlich müssen unionsrechtliche Vorgaben zur Beihilfenintensität berücksichtigt werden. Bei Photovoltaikanlagen dient die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und den Kosten einer weniger umweltfreundlichen Investition (Referenzanlage) (Art. 41 Abs. 6 lit b AGVO) als Basis für die Bewertung der Beihilfeintensität. Für eine Förderung kann diese Differenz nur in einem Ausmaß von maximal 45 Prozent (große Unternehmen), 55 Prozent (mittlere Unternehmen) und 65 Prozent (kleine Unternehmen) berücksichtigt werden (Art. 41 Abs. 8 AGVO).

Auch bei **Stromspeichern** sind die beihilferechtlichen Fördergrenzen anzuwenden, die förderfähigen Kosten sind die auf den Stromspeicher bezogenen Kosten (Art. 41 Abs. 6 lit a AGVO). Ein Vergleich mit einer Referenzanlage erfolgt nicht.

#### **HINWEIS:**

Als Berechnungsgrundlage werden die geplanten Kosten herangezogen. Eine etwaige Überschreitung der im Antrag angeführten geplanten Kosten kann nicht berücksichtigt werden.

## 21. **Wie erfolgt der Ablauf der Fördervergabe?**

- ⌘ **Antragstellung** – Ticketziehung und Vervollständigung des Förderantrags
- ⌘ **Upload des Bestellnachweises** bei Berücksichtigung im Kontingent, binnen drei Monaten ab Benachrichtigung hochzuladen
- ⌘ **Prüfung der Unterlagen** durch das Fördermanagement
- ⌘ **Vertragserstellung und Download-Möglichkeit**
- ⌘ **Einreichung der Endabrechnung** bis spätestens 3 Monate nach Ende der Frist für die Vollinbetriebnahme mittels Uploads der Unterlagen über die Onlineplattform
- ⌘ **Auszahlung des Investitionszuschusses** nach positiver Prüfung der Einreichung

### **HINWEIS:**

Aufgrund von gesetzlich vorgegebenen Genehmigungs-Prozessen kann der Zeitraum zwischen Prüfung der Unterlagen durch das Fördermanagement und Vertragserstellung bei größeren Projekten mehrere Wochen in Anspruch nehmen.  
Der Status des Förderantrags kann jederzeit mittels Logins mit Benutzer und Passwort eingesehen werden.

## 22. **Bis wann hat die Einreichung der Endabrechnung zu erfolgen und wann wird die Förderung ausbezahlt?**

Die Einreichung der Endabrechnung hat gemäß PV-FRL 2020 **bis spätestens 3 Monate nach Ende der Frist für die Vollinbetriebnahme** zu erfolgen, damit der Förderanspruch erhalten bleibt. Die Unterlagen können nur einmal über das elektronische Abwicklungssystem vorgelegt werden. Bei ergebnislosem Verstreichen der Frist gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen.

Die Auszahlung erfolgt nach Übermittlung und Prüfung der Endabrechnungsunterlagen und ausschließlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.



## PHOTOVOLTAIK

### **23. Kann für Anlagen, die bereits eine Tarifförderung erhalten haben, eine Förderung beantragt werden?**

Photovoltaikanlagen, die bereits mittels Tarifförderung gefördert wurden, haben keinen Anspruch auf Investitionszuschuss gemäß § 27a ÖSG 2012.

### **24. Kann ein Antrag auf Investitionszuschuss eingereicht werden, wenn der Antrag auf Tarifförderung noch nicht im Kontingent berücksichtigt werden konnte?**

Sollte bereits ein aufrechter Antrag auf Tarifförderung bestehen, ist vor möglicher Einreichung das bestehende Ansuchen in schriftlicher Form zurückzuziehen. Ansonsten kann der Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses nicht berücksichtigt werden.

### **25. Ist die Angabe eines Eigenversorgungsanteils verpflichtend?**

Die Angabe eines allfälligen Eigenversorgungsanteils ist verpflichtend, jedoch kein Reihungskriterium und hat keine Auswirkung auf die Förderhöhe.

### **26. Ist eine Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe verpflichtend? Welcher Tarif wird bei Einspeisung in die Öko-Bilanzgruppe vergütet?**

Bei Inanspruchnahme des Investitionszuschusses gemäß § 27a ÖSG 2012 ist der Abnehmer des eingespeisten Stroms frei wählbar.

Ist eine Einspeisung des erzeugten Stroms in die Öko-Bilanzgruppe gewünscht, kann unter Verwendung des bestehenden Benutzernamens über die ONLINEPLATTFORM ein Abnahmevertrag zum Marktpreis abgeschlossen werden. In diesem Fall wird die eingespeiste Energie zum Marktpreis gemäß § 41 ÖSG 2012 abzüglich der aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie vergütet.

### **27. Werden auch Photovoltaikanlagen gefördert, die die gesamte erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz einspeisen („Volleinspeisung“)?**

Ja, es werden auch Ökostromanlagen gefördert, die den gesamten erzeugten Ökostrom in das öffentliche Netz einspeisen.

### **28. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?**

Bei Photovoltaikanlagen sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen zu übermitteln:

- ⌘ Rechnungen
- ⌘ Zahlungsnachweise (Raten- und/oder Barzahlungen sind ausgeschlossen)
- ⌘ Prüfprotokoll nach ÖVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Unternehmers
- ⌘ Fotos der Anlage
- ⌘ Netzzugangsvertrag oder Netzanschlussprotokoll

## STROMSPEICHER

### 29. Welche Speicherarten werden gefördert?

Stromspeicher, die in Verbindung mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage stehen, werden gefördert. Eine Kombination des Systems bestehend aus Photovoltaikanlage und Stromspeicher mit anderen Energieträgern ist ausgeschlossen

### 30. Wird die Nennkapazität oder die nutzbare Kapazität des Stromspeichers gefördert?

Der Gesetzgeber hat die nutzbare Kapazität (Nettokapazität) als Maß für die Berechnung der Förderhöhe vorgesehen. Diese sollte, ebenso wie die Gesamtkapazität (Bruttokapazität), aus dem Datenblatt des Herstellers ersichtlich sein.

### 31. Kann der Investitionszuschuss für Stromspeicher in Kombination mit anderen Energieträgern beantragt werden?

Nein, eine Kombination des Systems mit anderen Energieträgern ist ausgeschlossen.

### 32. Sind Hybridwechselrichter förderfähig?

Hybridwechselrichter (Kombination aus Wechselrichter und Stromspeicher) können für den Investitionszuschuss eingereicht werden. Wenn ein Hybridwechselrichter bei gleichzeitiger Errichtung einer Photovoltaikanlage und eines Stromspeichers verbaut wird, ist dieser tendenziell dem Projekt „Photovoltaikanlage“ zuzuordnen (die Funktionalität ohne Wechselrichter ist nicht gegeben), sofern die Speicherfunktion nicht in den Wechselrichter integriert ist. Eine Mehrfacheinreichung (Investitionszuschuss Photovoltaik und Stromspeicher bzw. Investitionszuschuss gem. § 27a und Einmalzuschuss im Rahmen der Tarifförderung für Photovoltaikanlagen) ist nicht möglich.

### 33. Muss bei Antragstellung bereits eine Photovoltaikanlage vorhanden sein?

Der Nachweis der zugehörigen Photovoltaikanlage (Rechnung zum Anlagenkauf, Prüfbefund) muss spätestens im Rahmen der Endabrechnung vorgelegt werden.

### 34. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?

Der Anschluss an das öffentliche Netz ist eine verpflichtende Voraussetzung für die Förderfähigkeit Ihres Projekts.

### 35. Welche Unterlagen sind für die Endabrechnung zu übermitteln?

Bei Stromspeichern sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen zu übermitteln:

- ⌘ Rechnungen
- ⌘ Zahlungsnachweise (Raten- und/oder Barzahlungen sind ausgeschlossen)
- ⌘ Prüfprotokoll nach ÖVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Unternehmers
- ⌘ Netzzugangsvertrag

**Für Rückfragen steht Ihnen unser Fördermanagement-Team gerne zur Verfügung:**

via E-Mail [kundenservice@oem-ag.at](mailto:kundenservice@oem-ag.at)  
 telefonisch +43 5 787 66-10  
 per Fax: +43 5 787 66-99